

3. Bekanntmachung zum Bürgerentscheid gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021

Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

Das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid gegen den Ratsbeschluss vom 14.10.2021 für die 46 Abstimmungsbezirke der Stadt Neustadt a. Rbge. kann in der Zeit vom **23.10.2023 bis 27.10.2023** während der Dienststunden,

montags, dienstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs, freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in der **Abstimmungsstelle im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes Nienburger Str. 31**, von den zur Abstimmung berechtigten Personen für ihren Abstimmungsbezirk eingesehen werden. Der Zugang ist barrierefrei.

1. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt und von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin zwecks Einsichtnahme bedient. Abstimmungsberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrages auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses oder für die Begründung eines Abstimmungsscheineinspruches verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder 52 Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
2. Abstimmungsberechtigte können einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **27.10.2023 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Wahlbüro, Nienburger Str. 31, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen
3. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 22.10.2023 eine Benachrichtigung**. Eine Person, die keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Abstimmungsverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.
4. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein mit Unterlagen zur Abstimmung per Brief hat.

Einen Abstimmungsschein mit Unterlagen zur Abstimmung per Brief kann erhalten:

In den Fällen der Ziffer 5.2 a) und b) können Abstimmungsscheine darüber hinaus noch bis 15:00 Uhr des Abstimmungstages bei der Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtbüro, Theodor-Heuss-Str. 18, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn die abstimmungsberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft und schriftlich, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

7. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können an der Abstimmung nur durch Abstimmung per Brief teilnehmen.

Bei der Abstimmung per Brief hat die abstimmende Person im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. ihren Abstimmungsschein

2. den/die Stimmzettel in einem besonderen Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig an die Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge., zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am 12.11.2023 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch im Stadtbüro der Stadt Neustadt a. Rbge., Theodor-Heuss-Str. 18, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Abstimmung per Brief auszuüben hat, sind auf dem Abstimmungsschein angegeben.


Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Neustadt am Rübenberge, den 29.09.2023

Stadt Neustadt am Rübenberge

Der Gemeindevahlleiter

Der Bürgermeister



Dominic Herbst

Bürgermeister